

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

 Erstmalige Antrag

 Änderungsantrag

 Vorgangsnummer (sofern von der Behörde erteilt)

1 Antragsteller (Hauptsitz des Betriebes)

1.1 Firma / Körperschaft

1.2 Straße

Hausnr.

1.3 Bundesland (2stellig) PLZ

Ort

1.4 Staat (2-stellig)

1.5 Für Antragsteller, die keinen Hauptsitz im Inland haben: Ort der erstmaligen Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit.

Bundesland (2stellig) PLZ

Ort

1.6 Telefon

Telefax

USt-Identnr.

1.7 Mobiltelefon

E-Mail

2 Folgende abfallwirtschaftliche Tätigkeiten werden beantragt:

 2.1 Sammeln. Sammler- oder Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

 2.2 Befördern. Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

 2.3 Handeln. Händlernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

 2.4 Makeln. Maklernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

3 Folgende Unterlagen sind dem Antrag beigelegt bzw. bei der zuständigen Stelle angefordert:

 3.1 die Gewerbeanmeldung,

 3.2 ein Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister, sofern eine Eintragung erfolgt ist,

 3.3 eine firmenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9), sofern es sich bei dem Unternehmen um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt,

 3.4 der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung und einer auf die jeweilige Tätigkeit bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung, sofern solche Versicherungen vorhanden sind,

 3.5 der Nachweis der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Sammlern und Beförderern von Abfällen, die gefährliche Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern.

4	Betriebsinhaber
Name	Vorname
<input type="text" value="Zeller"/>	<input type="text" value="Georg"/>
Geburtsdatum	Geburtsort
<input type="text" value="06.10.1955"/>	<input type="text" value="Grönenbach jetzt Bad Grönenbach"/>
Führungszeugnis (Belegart OG)	Beantragt am: <input type="text" value="22.06.2015"/> Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.
Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9)	Beantragt am: <input type="text" value="20.06.2015"/> Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.
Ein Nachweis der Fachkunde ist beigefügt (sofern der Betriebsinhaber selbst die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes wahrnimmt).	<input type="checkbox"/>
5	Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (sofern nicht mit dem Betriebsinhaber identisch)
Name	Vorname
<input type="text" value="Zeller"/>	<input type="text" value="Martin"/>
Geburtsdatum	Geburtsort
<input type="text" value="05.05.1984"/>	<input type="text" value="Memmingen"/>
Führungszeugnis (Belegart OG)	Beantragt am: <input type="text" value="22.06.2015"/> Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.
Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9)	Beantragt am: <input type="text" value="20.06.2015"/> Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.
Ein Nachweis der Fachkunde ist beigefügt.	<input type="checkbox"/>

6	Frei für Vermerke des Antragstellers (Angaben freiwillig)				
6.1	<p>Beförderungsgebiete: Bayern und Baden-Württemberg</p> <p>Alle nichtgefährlichen Abfallarten</p> <p>AVV Schlüssel</p> <p>AVV 030104*, 170106*, 170204*, 170301*, 170303*, 170503*, 170505*, 170507*, 170903*, 191206*</p>				
7	Versicherung und Unterschrift				
7.1	<p>Es wird versichert, dass</p> <ul style="list-style-type: none">- der Antrag nach bestem Wissen ausgefüllt wurde,- bei der Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makelns von Abfällen alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, eingehalten werden.				
7.2	<table><tr><td>Ort</td><td>Unterschrift</td></tr><tr><td><input type="text" value="Bad Grönenbach"/></td><td><input type="text" value="Zeller"/></td></tr></table>	Ort	Unterschrift	<input type="text" value="Bad Grönenbach"/>	<input type="text" value="Zeller"/>
Ort	Unterschrift				
<input type="text" value="Bad Grönenbach"/>	<input type="text" value="Zeller"/>				
7.3	<table><tr><td>Datum (TT.MM.JJJJ)</td><td></td></tr><tr><td><input type="text" value="15.07.2015"/></td><td></td></tr></table>	Datum (TT.MM.JJJJ)		<input type="text" value="15.07.2015"/>	
Datum (TT.MM.JJJJ)					
<input type="text" value="15.07.2015"/>					

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Erlaubnisinhaber

Gegen Postzustellungsurkunde

Zeller Fuhrunternehmen GmbH
In der Tarrast 3
DE 87730 Bad Grönenbach

Erlaubnis erteilende Behörde

Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Straße 33
DE 87719 Mindelheim

gerda.schwekutsch@lra.unterallgaeu.de
08261/995-365

Vorgangsnummer: IBAY00038811

2

1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom **15.07.2015** (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- | | | | | | |
|-----|------------|-------------------------------------|---|----------------------|--------------------------|
| 1.1 | Sammeln. | <input type="checkbox"/> | Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.2 | Befördern. | <input checked="" type="checkbox"/> | Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt: | I778T1055 | 9 |
| 1.3 | Handeln. | <input type="checkbox"/> | Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.4 | Makeln. | <input type="checkbox"/> | Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> |

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

- 2.1 Die Erlaubnis zum Befördern wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt (Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).
- 2.2 Die Erlaubnis zum Befördern beschränkt sich auf die Bundesländer
Baden Württemberg Kürzel H Schlüssel 08 und
Bayern Kürzel I Schlüssel 09.
- 2.2.1 Die Erlaubnis zum Befördern von Abfällen beschränkt sich auf alle nicht gefährlichen Abfallarten sowie die gefährlichen Abfallarten mit den AVV-Schlüsseln:
- 03 01 04 *
17 01 06 *
17 02 04 *
17 03 01 *
17 03 03 *
17 05 03 *
17 05 05 *
17 05 07 *
17 09 03 *
19 12 06 *
- 2.3.1 Sobald der vorgeschriebene Mindestversicherungsschutz ganz oder teilweise nicht mehr besteht, wird die Erlaubnis unwirksam (Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes-BayVwVfG).
- 2.3.2 Von der Erlaubnis ausgenommen sind Abfallarten, soweit sie einem örtlich bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen. Bezüglich der Abfälle, die einem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, sind jeweils die örtlichen Bestimmungen zu beachten.
- 2.3.3 Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Soweit im Folgenden abweichende Regelungen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.
- 2.3.4 Diese Erlaubnis gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist nicht übertragbar.
- 2.3.5 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2 und 4 des Antragsformulars bzw. Änderungen zu einer Befristung oder Beschränkung von Abfallarten/Einsammelgebieten.
- 2.3.6 Ändert sich die im Antrag in Feld 4 bzw. 5 angegebene für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person, ist dies dem Landratsamt Unterallgäu unverzüglich anzuzeigen (§ 10 Abs. 6 Satz 2 AbfAEV).

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfach 112343,86048 Augsburg,
Hausanschrift Kornhausgasse 4,86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Rechtsbehelf

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich dieses Rechtsbereichs abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (durch E-Mail) ist unzulässig.

(Sofern kein Fall des § 188 VwGO) Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juni 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

5. Hinweise

- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

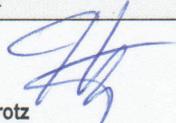
Ort

Mindelheim

Datum (TT.MM.JJJJ)

14.12.2015

Unterschrift


Anton Grotz
Sachgebietsleiter SG 31

- 2.3.7 Alle für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen haben regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an Lehrgängen im Sinne der Anlage 1 der AbfAEV teilzunehmen (§ 5 Abs. 3 AbfAEV). Die Teilnahmebescheinigungen sind dem Landratsamt Unterallgäu jeweils unverzüglich nach Beendigung des betreffenden Lehrganges unaufgefordert vorzulegen.
- 2.3.8 Sofern Abfälle in offenen Mulden oder auf Lastkraftwagen mit offener Ladefläche befördert werden, sind sie, soweit Staub- oder Materialflug zu erwarten ist, zum Transport abzudecken. Sperrige Teile sind gegen Herunterfallen zusätzlich zu sichern.
- 2.3.9 Sie dürfen Ihrerseits mit Beförderungstätigkeiten insoweit gewerbsmäßig handelnde Dritte (z.B. Subunternehmer) nur dann beauftragen, wenn die Dritten eine entsprechende Erlaubnis nach § 54 KrWG zum Befördern innehaben oder für die betreffende Abfallbeförderungen zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe sind.
- 2.3.10 Fahrzeuge, mit denen Abfälle im Rahmen dieser Genehmigung auf öffentlichen Straßen transportiert werden, müssen mit zwei rechteckigen, rückstrahlenden, weißen Warntafeln von 40 cm Grundlinie und mindestens 30 cm Höhe versehen sein. Die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift "A" (Buchstabengröße 20 cm, Schriftstärke 2 cm) tragen. Die Warntafeln sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 m über der Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen. Bei Zügen muss die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. Hinsichtlich der Anforderungen an die Kennzeichnung der Fahrzeuge gilt § 10 des Abfallverbringungsgesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462). Für das Anbringen der Warntafeln hat der Fahrzeugführer zu sorgen (§ 55 KrWG). Derjenige, der eine Warntafel nach § 55 Abs. 1 Satz 1 KrWG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anbringt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.
- 2.3.11 Die Nebenbestimmungen in diesem Bescheid gelten nur insoweit, als sie nicht im Widerspruch zu den behördlichen Festlegungen in den mitzuführenden Entsorgungspapieren stehen.
- 2.3.12 Je nach Herkunft sind die Abfälle ohne Zwischenlagerung der jeweils dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen.

Der Erlaubnisinhaber beantragte am 15.07.2015 die abfallrechtliche Erlaubnis für das gewerbliche Befördern von gefährlichen Abfällen gemäß § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Mit Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen wurden die Voraussetzungen für das Befördern von gefährlichen Abfällen gem. § 54 Abs. 1 KrWG erfüllt. Hierzu gehören Nachweise der Zuverlässigkeit und entsprechende Versicherungsnachweise sowie der Fachkundenachweis.

Die Beschränkung der Erlaubnis für die abfallrechtliche Tätigkeit " Befördern " auf die angegebenen Abfallarten und Bundesländer wurde antragsgemäß übernommen.

Der Bescheid ist gebührenpflichtig. Es wird eine Kostenrechnung ausgestellt.

3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Über die Kosten ist entschieden worden gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Art 1 Abs. 1 sowie Art. 2 Abs. 1 Kostengesetz (KG) i.V.m. dem Kostenverzeichnis (KVz) lfd. Nr. 8.1.0, Tarifstelle 35.

Unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes des Landratsamtes Unterallgäu und der Bedeutung der Angelegenheit wurde die Gebühr ausgehend von dem Rahmen von € 250 bis € 6000 auf 1.100 € festgesetzt.

Die Auslagen für die Postzustellung beträgt 2,32 € (Art. 10 KG).